



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 17.12.2021	Nr. 88
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Schiedsperson für den Schiedsbezirk 4 – Hangard-Münchwies
- Ortssatzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstraße“ in der Kreisstadt Neunkirchen
- Satzung der über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabreinigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe
- Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022
- Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs
- Gebührensatzung und -verzeichnis für das Stadtarchiv
- Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 15.12.2021
- 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 12.05.2021
- 5. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Schiedsperson für den Schiedsbezirk 4 – Hangard-Münchwies

Die vom Ortsrat für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies in seiner Sitzung am 09.11.2021 gewählte Schiedsperson für den Schiedsbezirk 4 – Hangard, Münchwies, Herr Oliver Zangerle, Rohnstraße 72, 66540 Neunkirchen, wurde am 16.12.2021 durch den Direktor des Amtsgerichtes eidlich verpflichtet. Die Amtszeit der Schiedsperson endet am 15.12.2026.

Kreisstadt Neunkirchen, 17.12.2021

Aumann

Oberbürgermeister

Ortssatzung

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstrasse“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt S. 1341) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.6.2021 (BGBl. 1802) mit Beschluss des Stadtrates vom 21.04.2021 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstrasse“ deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beige-fügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4

Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dez. 2015 (Amtsbl. I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

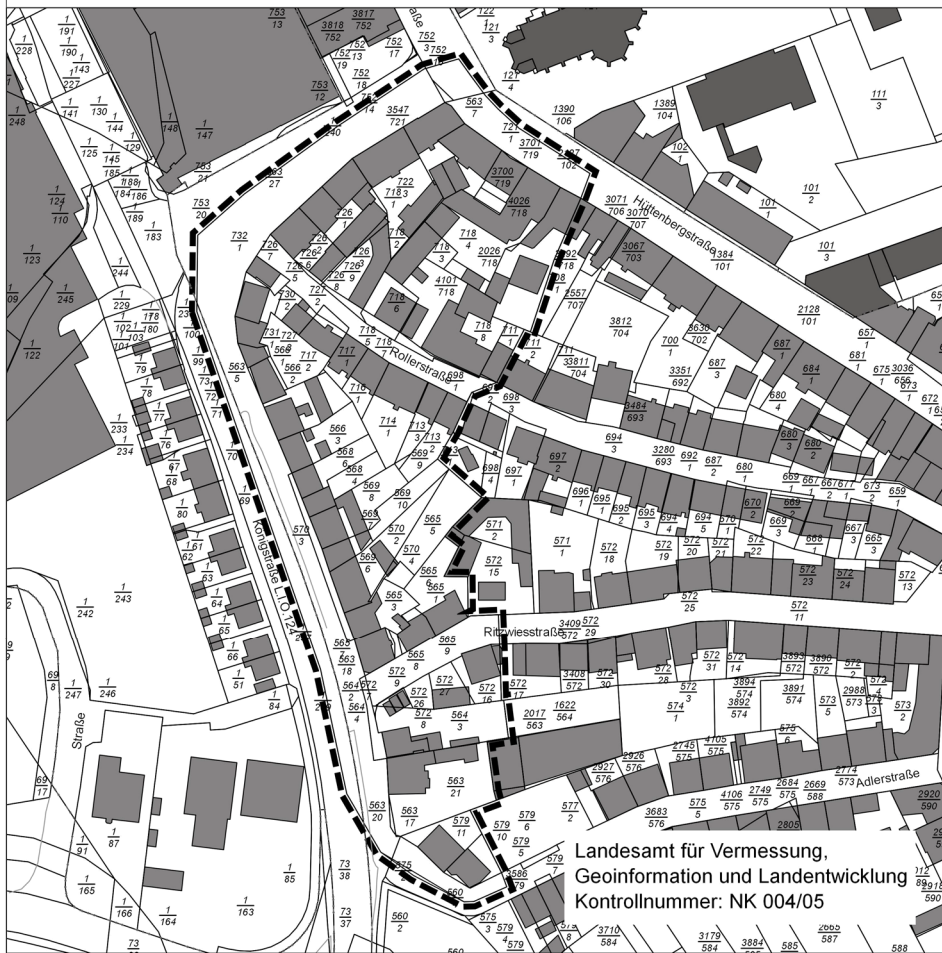
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.6.2021 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung über die Veränderungssperre, rückwirkend in Kraft gesetzt am 21.6.2021, veröffentlicht am 5.11.2021, aufgehoben.

Neunkirchen, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister

(Aumann)



SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren – Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) pro m ³ Wasserverbrauch | 2,68 Euro |
| b) je m ² bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,79 Euro |
| c) je m ³ Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen | 53,29 Euro |
| d) je angeschlossenem Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr: | 48,32 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 10.12.2020 beschlossene Satzung außer Kraft .

Neunkirchen, 15.12.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG -, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes - SStrG - in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung vom 15.11.1983 wie folgt festgesetzt:

Reinigungs-klasse I	=	1,74 Euro pro Frontmeter
Reinigungs-klasse II	=	2,73 Euro pro Frontmeter
Reinigungs-klasse III	=	12,68 Euro pro Frontmeter
Reinigungs-klasse S	=	8,70 Euro pro Frontmeter

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 10.12.2020 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, den 15.12.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

S A T Z U N G

der Kreisstadt Neunkirchen über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG -- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) und des § 15 Abs. 1 des Saarländischen Archivgesetzes – SAG - vom 23.09.1992 (Amtsblatt S. 1092), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsblatt I S. 674) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Stellung und Aufgaben
- § 3 Benutzung und Benutzungsgenehmigung
- § 4 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
- § 6 Benutzerraum/Lesesaal
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Durchführung der Benutzung
- § 9 Behandlung des Archivgutes
- § 10 Vorlage fremden Archivgutes
- § 11 Schriftliche Auskünfte
- § 12 Reproduktionen
- § 13 Belegexemplare und Veröffentlichungen
- § 14 Versand und Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren und Auslagen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Neunkirchen sowie die Benutzung des öffentlichen Archivgutes und des Bibliotheksgutes des Stadtarchivs Neunkirchen. Die Bestimmungen gelten für die Benutzung von Vervielfältigungen, Findmitteln und sonstigen Hilfsmitteln entsprechend.
- (2) Diese Archivsatzung gilt für die Kreisstadt Neunkirchen und für das übernommene Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Als Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung gelten insbesondere Urkunden, Schriftstücke, Akten, Amtsbücher, Karteien, Karten, Pläne, Risse, Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Fotografien, graue Literatur, Handschriften, sonstige und private Aufzeichnungen, Siegelabdrücke, Petschaften, Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Ferner zählen hierunter Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, Ordnung und Auswertung.
- (4) Öffentliches Archivgut umfasst alle archivwürdigen Unterlagen der Kreisstadt Neunkirchen, die im Stadtarchiv oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und die zur dauernden Aufbewahrung an das Stadtarchiv abgegeben worden sind.
- (5) Archivwürdig sind bzw. bleibenden Wert haben Unterlagen,
 - a) die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Inhalte eine besondere Bedeutung für die Erforschung von Geschichte, und Gegenwart haben,
 - b) die der Rechtswahrung und Sicherung berechtigter Belange von Bürgerinnen und Bürgern dienen und
 - c) die aufgrund von Rechts-, Verwaltungsvorschriften oder sonstiger Vereinbarungen dauernd aufzubewahren sind.

§ 2

Stellung und Aufgaben

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle bei den Dienststellen und deren Funktions- und Rechtsvorgängern sowie den Eigenbetrieben anfallenden und nicht mehr ständig für die dienstliche Aufgabenerfüllung benötigten Unterlagen unabhängig von der Art der Speicherung zu überprüfen und solche von bleibendem Wert auf Dauer nach Erkenntnissen der Archiwissenschaft zu sichern, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein benutzbar zu machen. Unterlagen sind nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen, normalerweise spätestens 30 Jahre nach deren Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten. Die Dienststellen überprüfen in regelmäßigen Abständen (wenigstens alle 3 Jahre), welche Unterlagen dem Stadtarchiv anzubieten sind.
- (3) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, drei Exemplare der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen (Amtsdruckschriften) unmittelbar nach deren Erscheinen an das Stadtarchiv abzugeben.
- (4) Das im Stadtarchiv aufbewahrte Archivgut ist unveräußerlich.
- (5) Das Archiv sammelt außerdem für die Geschichte und Gegenwart der Stadt relevante und bedeutsame Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek als Präsenzbestand.
- (6) Über den bleibenden Wert der Unterlagen entscheidet das Stadtarchiv im Benehmen mit den anbietenden Stellen. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit festgestellt wurde, können nach schriftlicher Genehmigung durch das Stadtarchiv von den abgebenden Stellen vernichtet werden, sofern keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder sonstige schutzwürdigen Belange Betroffener dem entgegenstehen.
- (7) Das Stadtarchiv kann fremde Unterlagen übernehmen oder erwerben soweit ein sinnvoller Bezug zur Stadtgeschichte gegeben ist. Hierzu gehört die Übernahme von Archivgut der rechtlich selbstständigen kommunalen Einrichtungen, der städtischen Beteiligungsgesellschaften, der unter städtischer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen und sonstiger anderer Stellen. Außerdem kann

Archivgut von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, politischen Parteien oder anderen Gruppierungen in beiderseitigem Einvernehmen übernommen oder erworben werden (Depositum, Schenkung, Nachlass oder Ankauf). Es gelten die Regelungen dieser Archivsatzung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts Anderes bestimmen.

- (8) Das Stadtarchiv unterstützt die Erforschung der Stadt- und Regionalgeschichte. Es fördert durch eigene historisch-politische Bildungsarbeit die Kenntnis der Stadt- und Lokalgeschichte (u. a. durch Vorträge, Publikationen, Ausstellungen).
- (9) Das Stadtarchiv unterstützt die städtischen Dienststellen bei der Verwaltung ihres Schriftgutes sowie bei der Einführung elektronischer Dokumentenmanagement-, Vorgangsbearbeitungs- und Archivierungssysteme.

§ 3

Benutzung und Benutzungsgenehmigung

- (1) Neben städtischen Dienststellen und Betroffenen hat jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, nach Maßgabe dieser Satzung das Recht auf Nutzung des Stadtarchivs Neunkirchen, soweit keine Versagungsgründe nach § 4 vorliegen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Benutzung nachweislich zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen, heimatkundlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange verlangt wird und schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Benutzungszweck schutzwürdige Belange erheblich übersteigt.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) die Inanspruchnahme von Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) die persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung) in die Find- und sonstigen Hilfsmittel sowie in kommunales und fremdes Archivgut im Stadtarchiv,
 - c) die persönliche Einsichtnahme in das Bibliotheksgut,
 - d) mündlich oder schriftlich gestellte Anfragen an das Stadtarchiv,

- e) die Anforderung, Ausfertigung und Übereignung von Reproduktionen von Archiv- oder Bibliotheksgut und
 - f) das Versenden und Ausleihen von Archivgut nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.
- (4) Die Direktbenutzung des städtischen und fremden Archivgutes und der Archivbehelfe (Findbücher, Zettelkataloge, Karteien, Regesten, Bestandslisten usw.) sowie der Archivbibliothek ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und gegebenenfalls des Auftraggebers, genaue Angaben zum Forschungsgegenstand und die Art der beabsichtigten Auswertung sowie die für die Durchführung der Nachforschung notwendigen Tatsachen enthalten. Mit dem Antrag haben sich die Benutzer zu verpflichten, die Vorschriften dieser Archivsatzung und der Gebührensatzung anzuerkennen und einzuhalten.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck. Für jeden neuen Forschungsgegenstand muss ein gesonderter schriftlicher Benutzungsantrag gestellt werden.
- (6) Benutzende Personen haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.
- (7) Durch die Unterzeichnung des Benutzungsantrages muss der Benutzer gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter beachtet. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.
- (8) Über die Benutzungsgenehmigung, über besondere Nebenbestimmungen hierzu, über Gebührenpflichtigkeit und Gebührenfreiheit entscheidet die Leitung des Stadtarchivs oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin nach Maßgabe dieser Archivsatzung.
- (9) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich auf dem Antrag zu vermerken. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen werden.

- (10) Die Benutzung von Archivalien, die von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen im Stadtarchiv hinterlegt wurden (Deposita), richtet sich nach den Bestimmungen dieser Archivsatzung soweit im Hinterlegungsvertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 4

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann eingeschränkt, versagt, entzogen bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn
- a) das Archivgut sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet, der Ordnungs- und Erschließungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt oder eine sonstige Gefährdung zu befürchten ist,
 - b) das Archivgut Schutzfristen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
 - c) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Kreisstadt Neunkirchen gefährdet ist,
 - d) Grund zur Annahme besteht, dass Rechte und schutzwürdige Belange Betroffener, deren Angehörigen oder Dritter bzw. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte entgegenstehen,
 - e) sonstige Rechtsvorschriften eine Benutzung versagen,
 - f) der Forschungszweck durch die Einsichtnahme in Sekundärwerke oder Reproduktionen hinreichend erreicht werden kann,
 - g) ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungs-, Zeit- und Arbeitsaufwand entstehen würde,
 - h) das Archivgut gleichzeitig durch Dienststellen der Kreisstadt Neunkirchen benötigt wird,
 - i) der Antragsteller falsche Angaben im Benutzungsantrag macht,
 - j) Vereinbarungen mit Eigentümern des Archivgutes dies erfordern,

- k) vorgelegtes Archivgut oder Teile desselben aus den Benutzungsräumen entwendet wird,
 - l) absichtliche Beschädigungen an dem vorgelegten Archivgut vorgenommen werden,
 - m) bei Nichtbefolgen der Anweisungen des Archivpersonals oder
 - n) wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen wird, im Nachhinein Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten, bzw. erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- (2) Die Benutzung kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er einen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die entsprechenden Schriftstücke, insbesondere nach § 810 BGB hat. Das Stadtarchiv kann als Nachweis die Vorlage eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über die Berechtigung zur Einsicht in das Archivgut verlangen.
- (3) Die Ablehnung eines Benutzungsantrags ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

§ 5

Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Archivgut darf in der Regel erst 30 Jahre nach seiner Entstehung für eine Benutzung freigegeben werden, soweit andere Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.
- (2) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Entstehung zur Nutzung durch Dritte freigegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Verschlussachen und Unterlagen, die dem Steuergeheimnis, dem Bankgeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.
- (3) Unbeschadet der Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 darf Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) ohne Einwilligung des Betroffenen erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem

Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Kann auch das Geburtsdatum nicht ermittelt werden, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen.

- (4) Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (5) Schutzfristen können im Einvernehmen mit den abgebenden Dienststellen in begründeten Ausnahmefällen um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder, wenn schutzwürdige Belange Betroffener dies erfordern. Vereinbarungen über Schutzfristenverlängerungen mit Eigentümern von Archivgut nicht-städtischer Provenienz können gesondert getroffen werden. Wird nichts Anderes vereinbart, gelten die hier gemachten Bedingungen entsprechend.
- (6) Das Stadtarchiv kann Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 im Einzelfall auf schriftlichen Antrag unter ausführlicher Angabe der Gründe für wissenschaftliche Zwecke verkürzen oder aufheben, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (7) Schutzfristen nach § 5 Abs. 3 können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag unter ausführlicher Angabe der Gründe für wissenschaftliche Zwecke nur verkürzt werden, wenn die oder der Betroffene oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben.
- (8) Über die Verkürzung der Schutzfrist entscheidet die Leitung des Stadtarchivs bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6

Benutzerraum/Lesesaal

- (1) Die Benutzung des Archivgutes findet grundsätzlich nur in dem dafür bestimmten Lesesaal während der festgesetzten Öffnungszeiten unter Aufsicht des Archivpersonals statt. In Absprache mit den Archivmitarbeitern kann das Archiv auch außerhalb der Öffnungszeiten aufgesucht werden.

- (2) Das Rauchen, das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken sowie Behinderungen und Störungen für andere Archivbesucher (z. B. laute Unterhaltungen) sind im Benutzerraum untersagt.
- (3) Das Betreten der Magazinräume ist lediglich dem Archivpersonal gestattet. Ausnahmen können im Rahmen von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden (Archivführungen).
- (4) Taschen, Rucksäcke, Koffer, Mappen, Mäntel, Kameras, Smartphones, Mobiltelefone und dergleichen dürfen in den Lesesaal nicht mitgenommen werden und sind vor dem Betreten des Benutzerraumes in der dafür vorgesehenen Ablage zu hinterlassen.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Das Stadtarchiv kann aus dienstlichen Gründen zeitweilig geschlossen werden.

§ 8

Durchführung der Benutzung

- (1) Die Durchführung der Nachforschungen bleibt dem Benutzer überlassen. Das Archivpersonal ist ihm bei der Ermittlung von Archivgut durch Vorlage der Findmittel und durch persönliche Beratung soweit behilflich, als es mit dem Interesse des Dienstes vereinbar ist. Der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, im Lesen und bei der eigentlichen Bearbeitung der Archivalien unterstützt zu werden.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivpersonals
 - a) Archivalien im Original, Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 - b) Auskünfte aus den Archivalien erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf die Vorlage von Originaldokumenten besteht nicht, wenn Schutzmedien des Archivgutes vorliegen.

- (4) Die Archibibliothek steht den Benutzern als Präsenzbibliothek zur Verfügung, soweit dienstliche Interessen nicht Vorrang haben.
- (5) Die der Benutzung dienenden Findmittel (Repertorien, Karteien, Kataloge usw.) werden dem Benutzer von der Aufsicht vorgelegt. Sie sind sachgemäß zu behandeln und nach Einsichtnahme unaufgefordert wieder zurückzugeben.
- (6) Alle Archivalien müssen mittels Bestellschein angefordert werden. Für jedes Archivale ist, wenn die Archivsignaturen nicht aufeinanderfolgen, ein eigener Bestellzettel auszufüllen. Das Archivgut muss an dem zugewiesenen Arbeitsplatz benutzt werden. Die Ausgabe der Archivalien erfolgt in der Regel am Bestelltag bzw. an dem auf den Bestelltag folgenden Arbeitstag. Nicht mehr benötigte Materialien sind vollzählig bei dem Archivpersonal abzugeben. Dabei ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist, ob sie unmittelbar fortgesetzt oder zeitweise unterbrochen wird.
- (7) Die dem Benutzer vorgelegten Archivalien dürfen nur von ihm allein eingesehen werden. Bei einer Mitbenutzung hat jede Mitbenutzerin bzw. jeder Mitbenutzer einen eigenen Antrag zu stellen.

§ 9

Behandlung des Archivgutes

- (1) Das vorgelegte Archivgut ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer mit Sorgfalt zu behandeln und in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem es ihr bzw. ihm ausgehändigt wurde. Bei ungehefteten und unfoliierten oder unpaginierten Akten darf die innere Ordnung des Archivgutes nicht verändert werden.
- (2) Es ist verboten, bewusst oder fahrlässig den Zustand der Archivalien irgendwie zu verändern, insbesondere die Archivalien als Schreibunterlage zu verwenden, Striche und Bemerkungen an und in ihnen zu machen, Zettel und Buchzeichen einzulegen, Nachzeichnungen oder Radierungen vorzunehmen, Blätter umzubiegen, einzureißen oder mit angefeuchteten Fingern umzublättern, Brief- oder Siegelmarken abzulösen, Siegel abzutrennen oder zu beschädigen, Unterschriften, einzelne Stellen oder Seiten herauszuschneiden, verblasste Schriftzüge nachzuzeichnen oder mit Hilfe von Chemikalien lesbar zu machen.

- (3) Mängel und Schäden an dem vorgelegten Archivgut sind dem Archivpersonal unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt die Benutzerin oder der Benutzer diesen Hinweis, so kann sie oder er für die Schäden verantwortlich gemacht werden.

§ 10

Vorlage fremden Archivgutes

Die Vorlage der von anderen Archiven übersandten Archivalien unterliegt den gleichen Bedingungen wie die der eigenen Bestände, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Versandkosten und anfallende Gebühren gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers.

§ 11

Schriftliche Auskünfte

- (1) Schriftliche Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über Vorhandensein, Art, Umfang und Zustand einschlägiger Archivalien.
- (2) Ausführlichere Mitteilungen können gemacht werden, wenn
- a) es sich um ein wissenschaftliches oder allgemein-öffentliches Anliegen oder um Auskünfte im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe handelt,
 - b) ein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung besteht oder
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer bereit ist, die anfallenden Gebühren zu erstatten.

§ 12

Reproduktionen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann das Stadtarchiv in begrenztem Umfang Reproduktionen aller Art herstellen, soweit dies deren Erhaltungszustand sowie urheberrechtliche Gründe zulassen und im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Stadtarchivs liegt. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen und auf eine bestimmte zeitliche Durchführung des Auftrages besteht nicht. Die Kosten trägt der Antragsteller.

- (2) Über die Anfertigung von Reproduktionen und das Verfahren entscheidet die Leitung des Stadtarchivs bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Anfertigung von Reproduktionen durch den Benutzer selbst kann in begründeten Ausnahmefällen von der Leitung des Stadtarchivs bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters gestattet werden. Ganze Archivbestände bzw. Archivalieneinheiten können nur in begründeten Ausnahmefällen vollständig reproduziert werden.
- (3) Die genannten Reproduktionen dürfen nur für die im Antrag angegebene Auswertung sowie unter Beachtung der Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte und unter Angabe ihrer Herkunft (Belegstelle) verwendet werden.
- (4) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. Dabei sind die Fundstellen entsprechend anzugeben.

§ 13

Belegexemplare und Veröffentlichungen

- (1) Von jeder Veröffentlichung, die im Wesentlichen unter Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut des Stadtarchivs verfasst wird, ist ein Exemplar bzw. ein Sonderdruck, von maschinenschriftlichen Manuskripten (Dissertationen, Diplom-, Prüfungs-, Seminararbeiten, Referaten usw.) ein Durchschlag (auch digital), unaufgefordert und kostenlos dem Stadtarchiv auszuhändigen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, von Publikationen, die nur zum Teil auf einer Auswertung städtischen Archivgutes beruhen, wenigstens dem Stadtarchiv eine Anzeige der genauen bibliografischen Angaben zu machen. Entsprechendes gilt bei der Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Bei Veröffentlichungen in Form von Presse- und Zeitungsartikeln sowie Funk- und Fernsehsendungen ist dem Stadtarchiv mitzuteilen, wann und wo die Veröffentlichung erfolgen wird. Je nach Umständen kann die kostenlose Überlassung eines Zeitungsausschnitts, bei Funk- und Fernsehsendungen eine Kopie des gefertigten Ton- und Bildmaterials unter Wahrung der Urheberrechte der Kreisstadt Neunkirchen verlangt werden. Werden Archivalien für Lichtbildaufnahmen zur Verfügung gestellt, so kann das Stadtarchiv verlangen, dass ihm Platten oder Filme kostenlos abgeliefert werden und die Benutzerin oder der Benutzer der Kreisstadt Neunkirchen einfache Nutzungsrechte einräumt.

- (3) Bei der Benutzung und Auswertung von Archivgut in Publikationen in jeglicher Form sind jeweils die Belegstellen eindeutig anzugeben unter Angabe des Stadtarchivs, des Bestandes, der Archivsignatur und der Seite oder des Blatts.

§ 14

Versand und Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut

- (1) Ein Anspruch auf die Ausleihe und den Versand von Archiv- oder Bibliotheksgut außerhalb des Stadtarchivs Neunkirchen besteht nicht.
- (2) Die Ausleihe und der Versand sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig, wenn der Erhaltungszustand des Archiv- oder Bibliotheksgutes, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen. Die Ausleihe kann mit Auflagen versehen werden. Die Ausleihe hat an ein hauptamtlich verwaltetes Archiv zu erfolgen. Im dortigen Lesesaal ist die Einsichtnahme durchzuführen und das Archivgut archivfachlich einwandfrei zu verwahren.
- (3) Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers.
- (4) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Stadtarchiv.
- (5) Die Dauer der Ausleihe setzt das Stadtarchiv fest. Versandtes Archivgut kann jederzeit vor Ablauf der Ausleihfrist durch den Leihgeber zurückgefordert werden.
- (6) Vom Versand ist besonders wertvolles oder häufig genutztes Archivgut ausgenommen.
- (7) Archivgut kann zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden, sofern Reproduktionen oder Nachbildungen nicht ausreichend sind. In diesem Fall ist zwischen dem Leihgeber und dem Leihnehmer ein Leihvertrag abzuschließen. Das Archivgut ist vor Verlust und Beschädigungen zu schützen und ausreichend zu versichern.

§ 15

Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren Beauftragte oder Beauftragter haftet für von ihr oder ihm schuldhaft verursachter Verluste und Beschädigungen des ihr oder ihm vorgelegten Archivgutes oder von Teilen desselben. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.
- (2) In Einzelfällen kann die Aushändigung der Archivalien oder von Teilen derselben von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Leitung des Stadtarchivs oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter bestimmt wird.
- (3) Die Haftung der Kreisstadt Neunkirchen für Sach- und Vermögensschäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer durch mangelhafte Leistungen bei der Vorlage von Archivgut oder der Fertigung von Reproduktionen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und Qualität eigener oder in Auftrag gegebener Reproduktionen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 16

Gebühren und Auslagen

Für die Leistungen des Stadtarchivs fallen Gebühren an. Die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs und weitere Kostensätze werden nach der Gebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv der Kreisstadt Neunkirchen geregelt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Archivs der Kreisstadt Neunkirchen (Benutzungsordnung) vom 13./29.03.1991 außer Kraft.

Neunkirchen, den 15.12.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

GEBÜHRENSATZUNG und GEBÜHRENVERZEICHNIS
für das Stadtarchiv der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG) -vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz 08.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2020 (Amtsblatt I S. 208) in Verbindung mit § 16 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung) vom 15.12.2021 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am 15.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht; Gebühren
- § 2 Erhöhung der Gebühren
- § 3 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld; Vorschüsse
- § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Vollstreckung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht; Gebühren

- (1) Die Kreisstadt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs mit archivwissenschaftlicher, historischer und regionalhistorischer Bibliothek Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Nutzung im Sinne dieser Satzung richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung).

- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten bzw. Nutzungs-, Verwertungs- oder Lizenzrechte Dritter bleibt unberührt. Diese sind gesondert abzugelten.
- (4) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Stadtarchivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Die allgemeinen Gebühren (u. a. Benutzung des Stadtarchivs, Beratung, Recherchen und Auskunftserteilung, Vorlage von Archivalien, Erstellung von Gutachten), die Gebühren für Reproduktionen, die Speicherung und Übertragung von Daten, Beglaubigungen und fotografische Arbeiten sowie die Wiedergabe- und Ausleihgebühren richten sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (6) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2

Erhöhung der Gebühren

Bei Veröffentlichung von Reproduktionen, die ohne vorherige Veröffentlichungsgenehmigung des Stadtarchivs (§ 12 (4) Archivsatzung) erfolgt, erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes um 50 v. H., höchstens jedoch bis 500 Euro.

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Allgemeine Gebühren nach § 1 Abs. 6 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 - a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Institutionen, wenn Gegenseitigkeit für die Befreiung von der Gebührenpflicht besteht,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,

- d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung (mündlich und schriftlich) ohne Hinzuziehung von und Einsichtnahme in Archiv- oder Bibliotheksgut,
 - e) von Archiv- und Bibliotheksgut durch Einrichtungen, das diese selbst abgeliefert oder hinterlegt haben. Das gleiche trifft auf deren Rechtsnachfolger bzw. durch von diesen beauftragte Dritte zu.
- (2) Gebühren nach § 1 Abs. 6 können angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden
- a) zur Vermeidung sozialer Härten,
 - b) wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre oder
 - c) in begründeten Einzelfällen (z. B. geringfügige Kleinbeträge).
- (3) Gebühren für die Erstellung und Speicherung von Reproduktionen sowie Veröffentlichungsgenehmigungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung seitens des Archivträgers besteht.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4

Auslagen

- (1) In der Gebühr sind, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die der Kreisstadt Neunkirchen erwachsenen Auslagen inbegriffen.
- (2) Soweit die Auslagen aber das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands übersteigen, sind sie zu ersetzen. Als Auslagen, die das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands übersteigen, gelten insbesondere
- a) Postgebühren, Porto und Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 - b) besondere Anwendungen für Versicherungen und Verpackungsmaterial,
 - c) Vergütungen und Entgelte an andere juristische oder natürliche Personen für deren Lieferungen und Leistungen und

- d) Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- (3) Die Auslagen sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 5

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebühren- und Auslagensuldnerin oder Gebühren- und Auslagensuldner ist, wer
- a) die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt
 - b) die Leistungen des Stadtarchivs in Auftrag gibt
 - c) die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder
 - d) für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagensuldende haften als Gesamtsuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld; Vorschüsse

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der genehmigten Benutzung, der Auftragserteilung bzw. der Erteilung der Wiedergabeerlaubnis.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig. Sie werden durch mündliche oder schriftliche Zahlungsaufforderung (Bescheid) des Stadtarchivs bekannt gegeben.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf Gebühren und Auslagen verlangen.
- (4) Ein Tätigwerden des Stadtarchivs kann von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig gemacht werden.

§ 7

Stundung, Niederschlagung, Erlass; Vollstreckung

- (1) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlassens der Gebühren finden gemäß § 12 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen (§ 9) Anwendung.
- (2) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt gemäß § 11 der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neunkirchen, den 15.12.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Neunkirchen

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in Euro
1	Benutzungsgebühren (Direktbenutzung von Archiv- oder Bibliotheksgut im Stadtarchiv Neunkirchen, Vorlage von Findmitteln)	
1.1	für einen angefangenen Tag	3,00
1.2	für eine Woche	10,00
1.3	für einen Monat	17,50
1.4	für ein Jahr	30,00
1.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen einhergeht je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
2	Gutachten und schriftliche/mündliche Auskünfte	
2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte, die Ermittlung und Einsichtnahme in Archiv- oder Bibliotheksgut erfordern (auch im Negativfall), einschließlich Ermittlung von Vorlagen bei der Bestellung von Kopien je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
2.2	Erstellung von Gutachten je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
2.3	Anfertigung von Transkriptionen, Abschriften, Auszügen oder Übersetzungen aus Archivgut je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
3	Reproduktionen (analog und digital)	
3.1	Analoge Kopie (A4 und A3) je Kopie	1,00
3.2	Digitale Aufnahme (bis A2, farbig, 300 dpi) (höhere Auflösung nach Vereinbarung) je Scan	1,00
3.3	Beglaubigungen aus den Zivil- und Personenstandsregistern oder von Zeugnissen je Beglaubigung	8,00

3.4	Bereitstellung digitaler Daten (CD/DVD; USB-Device; Upload)	6,00
3.5	Digitalisate (größer A2) größerer Pläne oder Plakate, Filmkopien oder Kopien aus Tondokumenten werden an externe Dienstleister vergeben. Für die Abwicklung wird zuzüglich zu den Gebühren des Dienstleisters eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben je angefangene 1/2 Stunden Arbeitszeit.	11,00
4.	Wiedergabe- und Nutzungsgebühren (inkl. Prüfung) (Herstellungsgebühren nicht enthalten)	
4.1	Einmalige Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) oder auf elektronischen Speichermedien (CD, DVD, Blu-Ray, USB-Stick etc.) bis 1.000 Exemplare je Aufnahme bzw. Vorlage	15,00
4.2	Einmalige Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) oder auf elektronischen Speichermedien (CD, DVD, Blu-Ray, USB-Stick etc.) bis 5.000 Exemplare je Aufnahme bzw. Vorlage	45,00
4.3	Einmalige Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) oder auf elektronischen Speichermedien (CD, DVD, Blu-Ray, U SB-Stick etc.) ab 5.000 Exemplaren je Aufnahme bzw. Vorlage	90,00
4.4	Herstellung von Plakaten, Postern, Buchumschlägen, Briefumschlägen, Kalendern, Werbeanzeigen oder sonstiger Werbematerialien bis 10.000 Exemplare je Aufnahme bzw. Vorlage	80,00
4.5	Herstellung von Plakaten, Postern, Buchumschlägen, Briefumschlägen, Kalendern, Werbeanzeigen oder sonstiger Werbematerialien ab 10.000 Exemplaren je Aufnahme bzw. Vorlage	160,00
4.6	Ermäßigung von 50 % für Nachauflagen bei den unter 4.1 bis 4.5 aufgeführten Gebühren	
4.7	Einblendung in Online-Diensten (max. 80 dpi, 200 x 300 Pixel) für 1 Jahr je Aufnahme bzw. Vorlage	15,00
4.8	Einblendung in Online-Diensten (max. 80 dpi, 200 x 300 Pixel) bis zu 5 Jahren je Aufnahme bzw. Vorlage	45,00

4.9	Einblendung in Online-Diensten (max. 80 dpi, 200 x 300 Pixel) für je weitere 5 Jahre je Aufnahme bzw. Vorlage	20,00
4.10	Einmalige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen im deutschsprachigen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	30,00
4.11	Beliebig häufige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren im deutschsprachigen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	120,00
4.12	Einmalige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen im außerdeutschen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	60,00
4.13	Beliebig häufige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren im außerdeutschen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	250,00
4.14	Wiedergabe von Tonträgern und Ausschnitten daraus je angefangene Minute bzw. Vorlage	15,00
4.15	Kommerzielle Wiedergabe von Filmausschnitten je angefangene Minute bzw. Vorlage	200,00
4.16	Wiedergabe von Filmausschnitten in Dokumentarfilmen oder deren Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung je angefangene Minute bzw. Vorlage (lokalhistorisch ausgerichtete Filme oder Ausstellungen erhalten 50 % Ermäßigung)	50,00
5	Ausleihgebühren	
5.1	Ausleihe von Archivalien zur auswärtigen Benutzung pro Stück (zuzüglich Verpackung, Porto, Transport und Versicherungsgebühren)	200,00

Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

1. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.11.2015

Nach § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG – und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz – KAG – in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.12.2021

Lfd.Nr:	Bezeichnung	Gebühr Euro
A.	<u>Allgemeine Gebühren von sämtlichen Ämtern zu erheben, sofern nicht unter B) Sonder- gebühren festgesetzt sind</u>	
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, <u>je angefangene Seite</u>	1,50
1.2	Soweit für diese Amtshandlungen ein erhöhter sachlicher und personeller Verwaltungsaufwand (durch Prüfung, Messungen oder Feststellungen) erforderlich ist, wird <u>neben der Gebühr nach 1.1 je angefangene Seite</u> eine Pauschale in Höhe von erhoben.	5,30

2. Auszüge oder Fotokopien
aus Akten, Verhandlungen, amtlich
geführten Büchern, Registern, Rech-
nungen und Karteien
- | | | |
|-----------------------------|--------------|------|
| <u>je angefangene Seite</u> | schwarz/weiß | 1,50 |
| | farbig | 2,00 |
- 3 . Für Ausfertigungen und Nebenausfer-
tigungen (zweite und weitere Ausfer-
tigungen) von Schriftstücken,
Quittungen und dergl. werden die
Gebühren lfd. Nr. 2 erhoben,
soweit keine besondere Regelung
vorliegt.
- | | |
|---------------------------------------|------|
| Falls beglaubigt, je Seite zusätzlich | 0,50 |
|---------------------------------------|------|
- 4 . Schriftliche Aufnahme eines Antrages
oder Erklärungen, die von Privatpersonen
in deren Interesse gewünscht werden,
- | | |
|-----------------------------|------|
| <u>je angefangene Seite</u> | 1,50 |
|-----------------------------|------|
5. Ausgabe von Drucksachen, Satzungen,
Gebührentarife usw., soweit die
Ausgabe nicht im Interesse der Stadt
liegt,
- | | |
|-----------------------------|------|
| <u>je angefangene Seite</u> | 0,30 |
| <u>mindestens</u> | 1,50 |
6. Zusendung oder Zustellung gebühren-
pflichtiger Schriftstücke, behördlicher
oder gerichtlicher Entscheidungen
oder Genehmigungen, soweit nicht
eine Zustellung gesetzlich vorge-
schrieben ist:

Der Betrag der entstehenden Porto-
gebühren oder derjenige Betrag, der
bei der Zustellung durch die Post
entstehen würde.

7. Einsichtnahme in Akten, soweit sie
gesetzlich zugelassen ist,

je angefangene 1/2 Stunde 2,20
8. Einscannen von Akten
pro Seite 1,50
Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien 3,00
9. Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saar-
land in der jeweils geltenden Fassung und dem auf
seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis
(Amtsblatt vom 12.04.2007 S. 834) erlassen.

B. Besondere Gebühren

1. Kämmereiamt
- 1.1 Übernahme von Ausfallbürgschaften
- a) für die Laufzeit des Darlehens
jährliche Gebühr in Höhe der
Zinsdifferenz zwischen kommunal
verbürgtem Darlehen und nicht
kommunal verbürgtem Darlehen
von der jeweiligen Darlehens-
summe bzw. Restschuld.
- Bei Verlängerung der Laufzeit
gleiche Gebühr (Gebührenrech-
nung auf Grundlage des Erlasses
des Mdl vom 24.08.2008).

	Bei keinem Zinsunterschied <u>(einmalige Gebühr)</u> bis zur Darlehenshöhe von 25.000 Euro	183,80
	von 50.000 Euro	367,50
	vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 Euro	525,00
b)	bis zur dinglichen Sicherung einmalige Gebühr bis zu 25.000 Euro	52,50
	bis zu 50.000 Euro	105,00
	vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 Euro	78,80
1.2	<u>Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften</u>	
	Doppelte Gebühr nach "Übernahme von Bürgschaften für die Laufzeit des Darlehens"	
1.3	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft sowie Bürg- schaftsabtretung und Bürgschaftsverlängerung	26,30
1.4	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw.	3,50
1.5	Überlassung von Haushaltsplänen für private Zwecke	20,00
	Nachtragshaushaltspläne	11,00
	digital	10,00
2.	<u>Stadtkasse</u>	
2.1	Ausstellen einer steuer-/abgabenrecht- lichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
	jede weitere Ausfertigung	2,50

3.	<u>Rechts- und Liegenschaftsamt</u>	
3.1	Zustimmung zur Belastung oder Veräußerung von Erbbaurechten	20,00
3.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird	20,00
3.3	Erteilung einer Vorrangseinräumung	20,00
3.4	Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung von Gebäuden	6,00
3.5	Abgabe von Erklärungen über die Aus- bzw. Nichtausübung von dinglichen Vorkaufsrechten	20,00
4.	<u>Schul-, Kultur- und Sportamt</u>	
4.1	Zweitausfertigungen von Schulentlassungszeugnissen	1,80
4.2	Bescheinigung über gezahlte Elternbeiträge	5,00
5.	<u>Bauamt</u>	
5.1	Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen und einmaligen Kanalkostenbeiträgen	5,00
5.2	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen je Stück (Farbausdrucke und dergl. farbig angelegt) in der Größe	

	2 DIN A 4 oder bis 0,12 m ²	12,00
	2 DIN A 3 oder bis 0,24 m ²	15,50
	2 DIN A 2 oder bis 0,49 m ²	20,00
	2 DIN A 1 oder bis 1,00 m ²	32,00
	auf gebräuchlichen Papieren.	
5.3	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen, Auszügen aus dem Kanalkataster und sonstigen Unterlagen je Stück (s/w Ausdrucke)	
	in der Größe	
	2 DIN A 4 oder bis 0,12 m ²	8,50
	2 DIN A 3 oder bis 0,24 m ²	10,50
	2 DIN A 2 oder bis 0,49 m ²	13,50
	2 DIN A 1 oder bis 1,00 m ²	21,00
	Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (Folien, Karton u. a.) kommt zu den Gebühren nach 5.2 und 5.3 ein Aufschlag von 25 %	
5.4	Als Bauleitungskosten für die Herstellung von Hausanschlüssen, Autoeinfahrten, Trockenlegung alter Klärgruben und anderen Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 % vom Netto-Rechnungsbetrag erhoben.	
5.5	<u>Prüfung von Planunterlagen bei Bauanträgen</u>	
	a) bezüglich des Anschlusses der Grundstücke und Gebäude an die städtische Kanalisation und Ermittlung der Anschlusshöhen	16,00
	b) bezüglich des Anschlusses der Einfahrts- und Hofflächen an das zukünftige Straßenniveau	16,00
	Zu a) und b) jeweils einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen	

5.6	Sonstige s/w Kopien und Vervielfältigungen	
	A 4	0,30
	A 3	0,40
5.7	Schriftliche Auskünfte über die Altlastensituation einzelner Grundstücke	5,00
5.8	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen	
	a) Jahresgenehmigung	150,00
	b) einmalige Genehmigung pro Antrag	20,00
5.9	<u>Grabmalgenehmigungen</u>	
	Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Abdeckplatten, Umrandungen usw. - je Antrag -	35,00
5.10	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	
	a) jährlich (ohne Zentralfriedhof und Wiebelskirchen)	5,00
	b) Zentralfriedhof und Wiebelskirchen (Schlüssel und Genehmigungskarte)	20,00
	c) Ersatzausstellung	10,00
5.11	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
	a) Auf alle Kosten, die durch die Aufteilung von Vermessungsarbeiten der Katasterämter, von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Ingenieurbüros entstehen, werden zur Abdeckung der Kosten für die Verwaltungsarbeit 10 % des Betrages berechnet.	
	b) Bei der Benutzung der EDV-Anlage werden die Arbeitszeiten des städt. Vermessungspersonals berechnet sowie die Kosten der Maschinenzeit in Anrechnung gebracht	53,00

6.	<u>Zentraler Betriebshof</u>	
6.1	Ausleihung von Absperrmaterial (Absperrbaken, Blinkleuchten, Hinweisschilder, Verkehrszeichen u.a.) für gewerbliche Zwecke,	
	bis zu 3 Tagen	17,00
	je weiterer Tag	6,00
6.2	Überlassung von Abfallgefäßen für gewerbliche Veranstaltungen (Transport und Reinigung)	
	bis zu 10 Gefäßen	28,00
	für jedes weitere Gefäß	1,50
6.3	Abholung und Anlieferung von Elektrogeräten zur Sammelstelle je Gerät	5,10
6.4	Überlassung von Elektroschränken (Stromzähler) für gewerbliche Veranstaltungen, je Wochenende	
	großer Schrank	55,00
	mittlerer Schrank	40,00
	kleiner Schrank	28,00
6.5	Maschinelle Ölspurbeseitigung im öffentlichen Verkehrsraum	
	a) An- und Abfahrt bzw. Rüstzeit (Pauschale)	100,00
	b) Einsatzstunde Maschine mit Fahrer	130,00
	c) Einsatzstunde Helfer	50,00
	d) Reinigungsmittel (Tenside) nach Verbrauch pro Liter	20,00

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Neunkirchen, den 15.12.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.05.2021

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis, das der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.05.2021 als Bestandteil beigefügt war, wird durch das Gebührenverzeichnis vom 15.12.2021 ersetzt.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neunkirchen, den 15.12.2021

Aumann
Oberbürgermeister

2.0 Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.12.2021

<u>Art der Leistung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.410,00 €
2 Stellen	2.820,00 €
jede weitere Stelle	1.410,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	1.020,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u>	
pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter	
1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	1.140,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	1.140,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.140,00 €
d) Reihengrab für Kinder	540,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	820,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Baumgrab	660,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	690,00 €
3. <u>Grabherstellung</u>	
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	430,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	430,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	430,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	65,00 €
g) Familiengrab 1 Stelle	430,00 €
h) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
i) Totgeburt	60,00 €
j) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	50,00 €
k) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	65,00 €
l) Herstellungskosten für ein Baumgrab je Stelle	125,00 €
m) Kosten für die Urnenstele am Baumgrab je Stelle	100,00 €
4. <u>Grabanlegung</u>	

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	190,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	190,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	190,00 €
d) Reihengrab für Kinder	90,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	60,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	60,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	30,00 €
h) Familiengrab je Stelle	210,00 €
i) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	80,00 €

5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab für anonyme Erdbestattung	507,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	700,00 €
c) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	915,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	228,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	180,00 €
f) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	320,00 €

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle

39,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen

a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof	440,00 €
b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung	220,00 €
c) Friedhof an der Frankenfeldstraße	220,00 €
d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag	80,00 €

8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

a) pro Mann und Stunde (Totengräber)	50,00 €
b) Gestellung Kraftfahrzeug mit Fahrer	56,00 €

9. Sonstige Leistungen

a) Stundensatz für Facharbeiter	38,00 €
b) Stundensatz für Hilfsarbeiter	36,00 €

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

5. Nachtrag
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S.2393) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 (Amtsbl. S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl.I S.1341) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2021 folgender Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erlassen:

§ 1
Änderung des Gebührentarifs

Ziffer 2.7 des Gebührentarifs als Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 folgende Fassung:

„ Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke	angef. m ² u. Monat	1,90 „
---	--------------------------------	--------

§ 2
Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3
Außerkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen tritt am 01.01.2022 außer Kraft.

Neunkirchen, 17.11.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.